

# RS Vwgh 2002/2/27 98/13/0053

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.02.2002

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §22;

BAO §23 Abs1;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 98/13/0054

## Rechtssatz

Außersteuerliche Motive können der Annahme eines Missbrauchs von Formen und Gestaltungsmöglichkeiten des bürgerlichen Rechts nach § 22 BAO entgegenstehen, sind aber für die Scheingeschäftsbeurteilung nach§ 23 Abs 1 BAO nicht maßgebend.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:1998130053.X03

## Im RIS seit

09.07.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)